

ERGEBNIS OFFEN

fragen • hören
informieren • ermutigen

Selbstverständnis der
evangelischen
Schwangerschafts-
konfliktberatung



INHALT

1.	Leitgedanken	06
1.1	Schwangerschaftskonfliktberatung in evangelischer Verantwortung	06
1.2	Beratung im gesellschaftlichen Kon- text	07
1.3	Beratungsverständnis	09
2.	Arbeitsbereiche der Beratungs- stellen	12
3.	Qualität	14
Anhang 1	Rechtliche Grundlagen	14
Anhang 2	Weiterführende Literatur	25



Vorwort

Auch Jahrzehnte nach heftigen öffentlichen Debatten in Deutschland, die sich um die juristische Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs in den 90er Jahren entsponnen haben, sind die Dispute bei weitem nicht zu Ende.

Nach 1989 stand die Zusammenführung des bis dahin in den zwei deutschen Staaten geltenden Rechts in Bezug auf den Schwangerschaftsabbruch im Mittelpunkt. Die Fristenlösung der DDR und die Indikationslösung der BRD lagen weit auseinander. Es bedurfte zudem einer verfassungsrechtlichen Überprüfung vorliegender Entwürfe, um die bis heute gültige Beratungslösung zu schaffen und auf den Weg zu bringen.

Die evangelische Position in der Schwangerschaftskonfliktberatung, seit 1989 durch das Motto »Mit der Frau und nicht gegen sie« charakterisiert, wird auf beiden Seiten einer politisch-moralischen Skala mit extremeren Positionen konfrontiert. Abtreibungsgegner*innen treten für den absoluten Schutz des ungeborenen Lebens ein. Unter anderem demonstrieren Gruppen vor Beratungsstellen und bedrängen rat-suchende Frauen auf der Straße, um sie von einem vermeintlichen Schwangerschaftsabbruch abzubringen. Mitarbeiter*innen fühlen sich persönlich verunsichert, belästigt und teils auch bedroht.

Gegnerinnen und Gegner des § 218 StGB fordern die ersatzlose Streichung des Abtreibungsverbotes und treten für eine bedingungslose Selbstbestimmung der Frauen ein.

Der öffentliche Diskurs über das Werbeverbot für den Schwangerschaftsabbruch bewegt das Land seit November 2017 erneut besonders heftig und fordert viele Gruppen heraus, sich moralisch und juristisch zu positionieren.

Es ist an der Zeit, dieser anhaltenden Herausforderung mit einer erneuten Erklärung und Bestärkung des evangelischen Selbstverständnisses zu begegnen. Diesem Ziel dient diese Broschüre zur Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung. Sie bildet die hohe Fachlichkeit und das Beratungsverständnis der Fachkräfte ab. Es geht zugleich darum, die Arbeit der Berater*innen in den evangelischen Einrichtungen wert zu schätzen: Sie leisten einen starken Einsatz für das Leben, das geborene

wie das ungeborene Leben. Mit tatkräftigem Engagement beraten und begleiten sie Menschen aller Geschlechter in schwierigen Situationen fachlich kompetent und menschlich einfühlsam.

Dieser Einsatz für das Leben ist eine große Herausforderung und verlangt die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit Grenzfragen menschlichen Lebens. Sie setzt Mut und persönliche Stärke voraus, um den Anfeindungen, Distanzierungen und Unterstellungen begegnen zu können, die ein Engagement in diesem immer wieder umstrittenen Arbeitsfeld mit sich bringt.

Die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sind ein wesentlicher Bestandteil kirchlich-diakonischer Arbeit, durch die Menschen erfahren, dass Kirche und Diakonie sich an ihre Seite stellen und sie in existentiellen Konflikten nicht im Stich lassen.

Und dabei geht es nicht immer um einen Schwangerschaftskonflikt. Die Schwangerenberatung kann bei allen Fragen rund um Sexualität, Verhütung, Familienplanung, Schwangerschaft und Geburt in Anspruch genommen werden. Diese exemplarische Aufzählung zeigt, welche intimen Themen angesprochen sind. In einer vielfältigen und immer bunter werdenden Gesellschaft ist das mit recht unterschiedlichen Wertvorstellungen verknüpft.

Die Beratung berührt auch immer existenzielle Fragen des Lebens und die ethisch-moralischen Überzeugungen der Einzelnen. Sie erfolgt präventiv-informativ, anlassbezogen sowie stützend in Krisensituationen. Der präventive Aspekt der Sexuaufklärung und Förderung der sexuellen Selbstbestimmung ist dabei von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung. Denn diese Beratung stärkt die Persönlichkeit der Ratsuchenden, sie stellt geschlechtsspezifische Rollenanforderungen zur Diskussion und trägt zu einer gelingenden sozialen und sexuellen Entwicklung bei.

Gerade die sexualpädagogischen Gruppenangebote stärken Kinder, Jugendliche und Erwachsene, selbstbestimmt und verantwortlich mit ihrer Sexualität umzugehen.

Multiplikator*innen und Erziehungsberechtigte werden durch beratende Gespräche sensibilisiert für den Umgang mit der Sexualität der Kinder und Jugendlichen, die ihnen anvertraut sind.

Die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die notwendige Aufarbeitung erlittener Gewalt in den Familien, aber auch in evangelischen Einrichtungen nimmt heute breiten Raum ein. Hier setzt sich die Diakonie Deutschland gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, EKD, dafür ein, flächendeckend Schutzkonzepte und Präventionspläne zu etablieren und Ansprechpersonen zu benennen, bei denen Betroffene Gehör finden.

Jede Schwangerschaft und jeder Schwangerschaftsabbruch ist eine fundamentale Anfrage an die Lebensbedingungen in unserer Gesellschaft, an die Chancen auf familiäre und berufliche Verwirklichung für jede*n, an die gerechte Teilhabe aller und an die Werte, die sich eine offene Gesellschaft setzt.

Die Diakonie Deutschland setzt sich seit langem für einen gerechten Familienlastenausgleich ein und thematisiert das Armutsrisiko, das Kinder für Familien, insbesondere Alleinerziehende darstellen. Kontinuierlich arbeiten wir für eine gerechtere und familienfreundliche Gesellschaft.

Wir müssen uns auf den verschiedenen Ebenen politischer Verantwortung ebenso wie in unseren eigenen Verantwortungsbereichen stark machen für einen Lebensschutz im umfassenden Sinn, so dass Kinder willkommen geheißen werden können, von ihren Eltern und von der Gesellschaft, in die sie hineingeboren werden.



Maria Loheide
Sozialpolitischer Vorstand Diakonie Deutschland

1. Leitgedanken

1.1 Schwangerschafts-konfliktberatung in evangelischer Verantwortung

Leben: Geschenk und Verantwortung

Leben entsteht nicht aus eigenem Wollen. Es entsteht durch viele nur bedingt beeinflussbare Ereignisse und Begegnungen. Christ*innen¹ verstehen es deshalb als Geschenk Gottes, der Quelle allen Lebens.

Dieses Geschenk des individuellen Lebens zeichnet sich schon in seiner Anlage durch unendliche Vielfalt aus. Die individuelle Ausgestaltung des Lebens ist in die Verantwortung der Menschen gelegt. In gleicher Weise beeinflusst die Gesellschaft, in die dieses Individuum hineingeboren wird, dessen Werden und Wachsen. Zum Leben gehört, dass Menschen an Grenzen stoßen, sowohl an ihre eigenen als auch an die anderer Menschen – und sie auch überschreiten. Dabei erfahren sie Glück und Freude, Schmerz, Leid und Lust und beeinflussen so die Gestaltung des Lebens.

Menschen orientieren sich meist an tradierten Normen und Werten. Sie überprüfen diese in konkreten Lebenssi-

tuationen auf ihre situative und normative Gültigkeit und handeln dann in eigener Verantwortung. Zuweilen verstoßen sie dabei gegen ihre Überzeugungen, weil sie in ihrer individuellen Situation keine Alternativen sehen.

Schutz des Lebens

Christ*innen treten dafür ein, Bedingungen zu schaffen, in denen Leben wachsen und sich frei entfalten kann. Sie sind überzeugt, dass das Geschenk des Lebens grundsätzlich des Schutzes bedarf und dies ganz besonders dann, wenn Selbstwirksamkeit nicht gegeben ist. Sie handeln im Auftrag Jesu, der zur unvoreingenommenen und vorurteilsfreien Nächstenliebe aufrief.

In der eigenen Einschätzung kann es Situationen geben, in denen das Dilemma zwischen eigener Lebensgestaltung und dem Anspruch, einem neuen Wesen das Leben zu schenken, unlösbar erscheint. Die Verantwortung für solche Entscheidungen liegt in der Hand des Menschen, der sich in dieser Situation befindet.

»Mit der Frau und nicht gegen sie«²

Evangelische Schwangerschaftskonfliktberatung setzt das Gebot der Nächstenliebe und den Auftrag zum Schutz des Lebens um, indem sie Menschen

¹ Der vorliegende Text wurde mit dem Ziel einer sensiblen Sprache für geschlechtliche Vielfalt erstellt. Gerade im biologisch geprägten und binär kodierten Themenfeld der Schwangerschaft stellt dies eine Notwendigkeit und zugleich eine Herausforderung

dar. Die Autorinnen haben sich für die Verwendung von sowohl traditionellen als auch geschlechter-sensiblen Begriffen entschieden. Sie sehen dies als Ausdruck eines erst begonnenen Prozesses, der weiterer Anstrengungen und Lösungen bedarf.

begleitet, auch in schwierigen Situationen. Sie verurteilt nicht und bewertet nicht. Die Beratenden unterstützen Frauen und Männer bei der Übernahme der Verantwortung für ihr Leben, auch wenn die Ratsuchenden selbst oder andere ihr Handeln als schuldhaftes Verhalten wahrnehmen. Die Beratenden helfen Menschen, eine Entscheidung zu treffen und die Folgen in ihr Leben zu integrieren.

Vertrauen

Evangelische Schwangerschaftskonfliktberatung geschieht im Vertrauen darauf, dass Gott jeden Menschen in seiner Würde mit allen Facetten wahrnimmt und annimmt. Sie wird getragen von der Hoffnung, dass Gott die Menschen in Liebe mit sich und ihrem Leben versöhnt.

1.2 Beratung im gesellschaftlichen Kontext

Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sind integraler Bestandteil des staatlichen Schutz- und Beratungskonzeptes. Der Gesetzgeber hat sie mit der Unterstützung von Schwangeren und Familien sowie mit dem Schutz des ungeborenen Lebens beauftragt. Unabhängig von einer



bestehenden Schwangerschaft werden Frauen, Männer, Menschen anderen Geschlechts sowie Paare hinsichtlich Sexualität, Verhütung und Familienplanung beraten.

Evangelische Beratungsstellen sind in Stadt und Land wichtige Akteure in einer vielfältigen Beratungslandschaft. Sie sind im Sozialraum sehr gut vernetzt und bieten Orientierung, Hilfe und Zugang zu bestehenden Hilfesystemen (Gesundheitsversorgung, Frühe Hilfen, finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, Migrations-

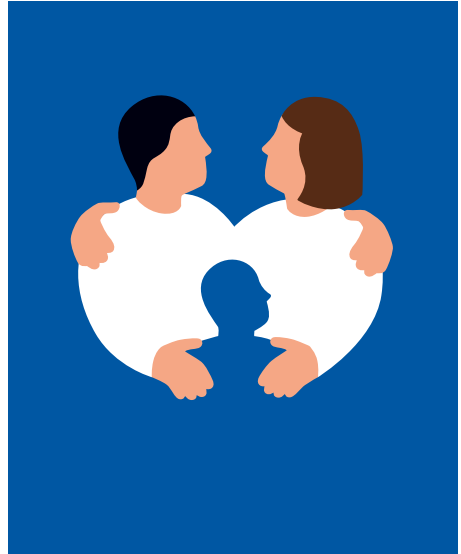
2 Gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz, 1989, Sonderausgabe 2010: „Gott ist ein Freund des Lebens“, Trier, Seite 13

beratung, ergänzende unabhängige Teilhaberberatung etc.).

Immer mehr Menschen aller Altersgruppen fühlen sich in einer zunehmend komplexer werdenden Welt überfordert. Die Gründung einer Familie leidet unter dem individuell empfundenen gesellschaftlichen Druck der »glücklichen« Schwangerschaft, der »perfekten« Mutter und der »mustergültigen« Familie. Die Ratsuchenden kommen mit ihren Fragen, Ängsten und Nöten in die Beratung und hoffen auf Antworten, Sicherheit und Hilfe.

Die Beratung ist fachlich fundiert, leicht verständlich, frei von Eigeninteressen, diskriminierungsfrei und kultursensibel.³ Das Vertrauen der Ratsuchenden stellt die Grundlage der Beratung dar. Die Themenvielfalt in der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung ist eine tägliche Herausforderung für die Berater*innen.

Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vermitteln in Zeiten der digitalen Vernetzung und Informationsflut sowie der zunehmenden medizinischen Möglichkeiten und Angebote verunsicherten schwangeren Frauen, Paaren mit Kinderwunsch und ratlosen Eltern Wissen und



Rückhalt durch professionelle Beratung und Erfahrung.

Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sind Seismographen gesellschaftlicher Entwicklungen und Problemlagen wie Familienarmut, Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot, Überschuldung, Krankheit, Erschöpfung, Überforderung und häusliche Gewalt. Diese werden hier frühzeitig offensichtlich. Die Berater*innen begegnen den Ratsuchenden mit hoher Kompetenz und greifen ihre Themen flexibel und

³ Von 785.000 Neugeborenen in Deutschland im Jahr 2017 sind etwa 138.000 (18 %) als Deutsche*r mit mindestens einem ausländischen Elternteil geboren, rund 97.000 (12 %) der Kinder wurden im Jahr 2017 als Ausländer* geboren.

https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Jahrbuch/jb-bevoelkerung.pdf?__blob=publicationFile

professionell auf, sie bieten frühzeitige Unterstützung sowie Weitervermittlung in die spezifischen Hilfesysteme.

Die Berater*innen sind Unterstützer*innen und Kämpfer*innen für soziale Gerechtigkeit, gegen politische Diffamierung und geschlechtsspezifische Diskriminierung. Sie setzen sich für sexuelle Selbstbestimmung und gesellschaftliche Vielfalt ein und sehen die Notwendigkeit kontinuierlicher Prozesse interkultureller Öffnung.

1.3 Beratungsverständnis

Im Folgenden werden die fachlichen Leitlinien hinsichtlich der Führung von Beratungsgesprächen, der Mitwirkung in Netzwerken sowie der Lobbyarbeit dargelegt.

Beraten

In der Beratung erhalten alle Fragen Raum, die die Themen Sexualität, Partnerschaft, Familien-, Arbeits- und Lebensplanung, Geburt und Familienleben berühren. Evangelische Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung unterstützt Menschen in vorwiegend

familiären Übergangssituationen, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten.⁴ Die Ratsuchenden gewinnen wieder Handlungsfähigkeit und können die Verantwortung für ihr Leben und das des ungeborenen Kindes leichter tragen. In den Beratungsstellen können sie frei von familiärem und gesellschaftlichem Druck ihren eigenen Weg finden.

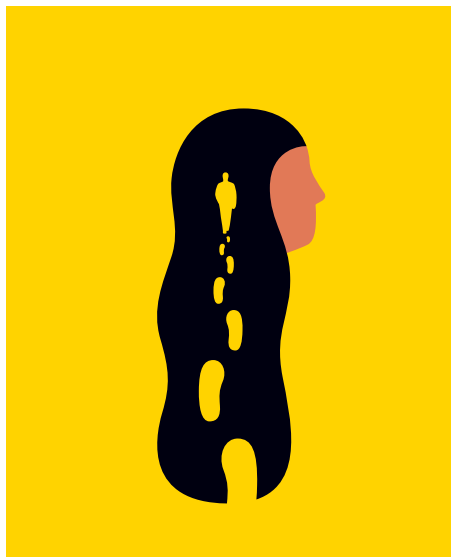
Die Beratenden begegnen den Ratsuchenden wertschätzend und respektvoll. Sie wissen, dass die Frau oder das



⁴ Wir folgen hier dem Handlungsansatz des Empowerment, der bei den Stärken und Kompetenzen der Betroffenen zur Lebensbewältigung ansetzt. Vgl. <https://lexikon.stangl.eu/13408/empowerment/> (2019-10-30)

Paar Expert*innen für ihr Leben sind. Einfühlsam und zugleich neutral unterstützen sie fragend und zuhörend. Sie helfen bei der Klärung von Möglichkeiten und Grenzen für die persönliche Entwicklung und die Zukunftsgestaltung der Ratsuchenden. Diese fühlen sich gesehen, werden wahrgenommen und verstanden. Ihre Anliegen stehen im Mittelpunkt der Beratung.

Die evangelische Schwangerschaftskonfliktberatung begreift die gesetzlich vorgegebene Beratung als Chance, ungeborenes Leben zu schützen. Es ist eine Gratwanderung, die Ratsuchenden auf dem für sie möglichen Weg unterstützend zu begleiten, Ressourcen zu entdecken und weitere Entwürfe für ein gelingendes Leben als Angebot in die Beratung mit einfließen zu lassen. Die Fachkräfte begleiten die Ratsuchenden ohne zu belehren, zu bevormunden oder getroffene Entscheidungen zu bewerten. In jedem Beratungsgespräch schwingt der Spannungsbogen zwischen dem Schutz des Lebens der Frau und dem Schutz des ungeborenen Lebens mit. Nach dem Selbstverständnis der evangelischen Schwangerschaftskonfliktberatung dient die Beratung unabhängig vom Ausgang des Prozesses dem möglichst



heilsamen Umgang mit diesem Dilemma. Die Fachkräfte sind an der Seite der Frauen oder Paare, um nach Wegen zu suchen. Ergebnisoffen ermutigen sie diese, mit ihrem Konflikt verantwortlich umzugehen, um zu einer ausgereiften, für sie tragfähigen Entscheidung zu kommen.

Die Berater*innen begleiten die Frau oder das Paar auf Wunsch auch nach der Entscheidung bei den sich daraus ergebenden Fragestellungen.

Über den Beratungsanlass hinaus haben

die Fachkräfte im Blick, ob weitere Themen, möglicherweise bisher unbemerkt, in das Erleben der Schwangerschaft mit allen Emotionen und Gedanken hineinwirken.

Die Beratenden erkennen, welche Informationen von Interesse sind und gebraucht werden. Sie sprechen ebenso Themen an, die aus professioneller Sicht notwendig sind.

Wo die Anknüpfung an andere Beratungsangebote oder Sozialleistungsträger sinnvoll ist, vermitteln sie beides bedarfsgerecht und passgenau. Die Beratung informiert über Angebote im Sozialraum, vor allem für junge Familien, mit dem Ziel einer zufriedenstellenden Alltagsorganisation mit Kind.

Die Beratung ist offen für alle Menschen. Die Beratenden sind geübt, sich mit allen Menschen, unabhängig von ihrer geografischen, kulturellen oder sozialen Herkunft, ihren sprachlichen Fähigkeiten, unabhängig von Alter und Bildung zu verständigen. Niedrigschwellige, barrierefreie und unkomplizierte Zugänge zur Beratung werden angestrebt.

Je nach Beratungsanlass finden neben

Frauen Männer, Jugendliche und Paare den Weg in die Beratung. Partner*innen, potentielle Großeltern sowie Freund*innen können ebenso in die Beratung einbezogen werden wie persönliche Assistent*innen oder Dolmetschende.⁵

Netzwerken

Die fallunabhängige Vernetzung der Beratungsstellen ist von zentraler Bedeutung. Der multiprofessionelle, arbeitsfeldbezogene und -übergreifende Austausch fördert die Qualität der Beratung. Das vernetzte Arbeiten dient der kontinuierlichen Beobachtung und Bewertung der familienpolitischen Entwicklungen. Probleme der Versorgung und Finanzierung werden so sichtbar. Die Mitwirkung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in kommunalen Netzwerken für Kinderschutz beziehungsweise Frühe Hilfen ist gesetzlich verankert.

Die Vernetzung im Sozialraum schafft grundlegendes Wissen über die Bedarfe und aktuellen Angebote im Lebensumfeld der Ratsuchenden sowie darüber hinaus. Damit wird das Verstehen im Einzelfall und die umfassende Unterstützung der Ratsuchenden gefördert. So können weitere Informationen, Kontakte und Hilfen bei Bedarf einfacher vermittelt werden.

⁵ In Fällen, in denen Bedarf an Dolmetsch-Leistungen besteht, werden im Interesse der Schwangeren nicht Angehörige, sondern möglichst immer professionelle Dolmetschende hinzugezogen.

Lobbyarbeit

Evangelische Beratungsstellen verstehen ihren Auftrag auch im Kontext des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Sie greifen bedeutsame familienrelevante und frauenspezifische Themen auf, die aus Erfahrungen der Praxis gespeist sind. Diese fließen in enger Zusammenarbeit mit den Landesverbänden in die Arbeit der Diakonie auf Bundesebene ein.



2. Arbeitsbereiche der Beratungsstellen

Themen und Fragestellungen der Ratsuchenden sind vielfältig. Auf der Grundlage eines offenen Beratungskonzeptes arbeiten die Berater*innen mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen.

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung umfasst Beratung sowie präventive Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.⁶

Beratung umfasst folgende Themengebiete

- Sexualität, Partnerschaft, Verhütung, Familienplanung
- Sorgen, Ängste, Nöte und allgemeine Fragen im Verlauf der Schwangerschaft
- im Schwangerschaftskonflikt und nach einem Schwangerschaftsabbruch
- rechtliche und psychologische Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption
- vertrauliche Geburt, gegebenenfalls Begleitung durch das Verfahren
- Vorbereitung auf die Elternrolle und mögliche Veränderungen in der Partnerschaft
- Vorbereitung auf den Alltag mit einem Säugling
- Auseinandersetzung mit pränataldiagnostischen Angeboten und den sich daraus ergebenden Fragen – ergänzend zur medizinischen Beratung
- auffällige pränataldiagnostische Befunde
- Begleitung bei medizinisch begründeten Spätabbrüchen
- Hebammenhilfe und Angebote der Frühen Hilfen
- Existenzsicherung und Unterstützung bei der Geltendmachung sozialrechtlicher Ansprüche
- Informationen zu gesetzlichen Regelungen und Fragen rund um Mutterschutz, Kindschaftsrecht, Wohnen und – in Zusammenarbeit mit einem Migrationsfachdienst – Aufenthaltsrecht
- Antragstellung auf Leistungen der Bundesstiftung »Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens«
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zum Beispiel Möglichkeiten der Kinderbetreuung, soziale Hilfen, Gestaltung von Berufstätigkeit als Alleinerziehende oder als Paar
- Geburt eines Kindes mit möglicher Erkrankung oder Beeinträchtigung, Informationen zu Hilfen und Leistungsansprüchen
- Vermittlung von spezifischen Ange-

⁶ Die folgenden Aufzählungen sind nicht abschließend zu verstehen.

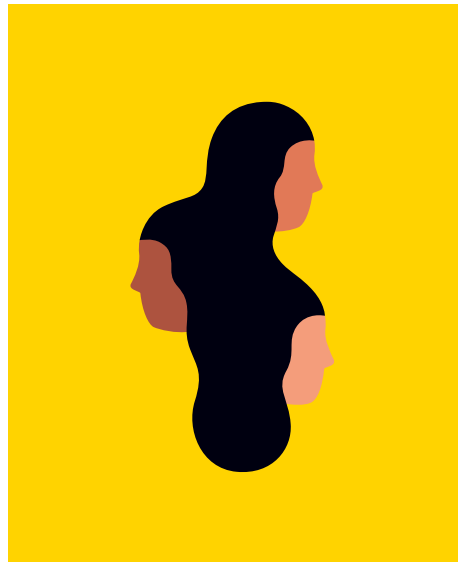
boten für Menschen mit Beeinträchtigungen, zur Teilhabeberatung und von Kontakten mit Elternselbsthilfegruppen

- Fehl- oder Totgeburt
- Kinderwunsch, ungewollte Kinderlosigkeit und Begleitung vor, während oder nach Kinderwunschbehandlung

- Beratung für Multiplikator*innen und Erziehungsberechtigte, um für den Umgang mit der Sexualität der Kinder und Jugendlichen, die ihnen anvertraut sind, zu sensibilisieren

Präventive Arbeit

- Sexualpädagogische Angebote in Schulen und Gemeinden zur Sexualaufklärung und gesundheitlichen Vorsorge, zur Förderung positiver Einstellungen zu und verantwortlichem Umgang mit Sexualität, Lust, Liebe, Zärtlichkeit
- Informationen zu Empfängnisverhütung und Schwangerschaft
- Informationen über sexuell übertragbare Krankheiten
- Einladung zur Reflexion von Geschlechterrollen und ihren Klischees
- Stärkung der Persönlichkeit, Ermunterung zur Auseinandersetzung mit der eigenen sexuellen Identität und Orientierung
- Bewusstmachung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung
- Auseinandersetzung mit Formen von Gewalt und den Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt



3. Qualität

Die Beratungsstellen

- sind staatlich anerkannt nach § 9 Schwangerschaftskonfliktgesetz
- stellen eine Bescheinigung über die Beratung gemäß § 219 Strafgesetzbuch aus
- garantieren Vertraulichkeit
- garantieren Datenschutz
- stehen allen Ratsuchenden offen
- bieten kurzfristige Termine
- gewährleisten einen niedrighschwelligeren Zugang
- sind in der Regel gut erreichbar
- sind Teil der Kinderschutznetzwerke bzw. Netzwerke Frühe Hilfen

Die Beratung

- wird unabhängig von Religionszugehörigkeit und Konfession, Nationalität, Alter, sozialer Herkunft, geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung angeboten
- ist kostenfrei
- erfolgt auf Wunsch anonym
- erfolgt ergebnisoffen

Die Fachkräfte

- sind qualifiziert durch Studienabschlüsse der Sozialen Arbeit bzw. vergleichbare Studiengänge sowie durch spezifische Weiterbildungen
- unterliegen der Schweigepflicht

- bilden sich regelmäßig fort
- nehmen regelmäßig an Supervision teil
- nehmen bei Bedarf eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch, um ihre Wahrnehmung einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu reflektieren
- arbeiten vernetzt auf fachlicher, organisatorischer und politischer Ebene

Anhang 1 Rechtliche Grundlagen

GESETZ ZUR VERMEIDUNG UND BEWÄLTIGUNG VON SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKTEN (SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKTGESETZ-SchKG) – AUSZÜGE

vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2019 (BGBl. I S. 350) geändert worden ist

§ 1 Aufklärung

(1) Die für gesundheitliche Aufklärung und Gesundheitserziehung zuständige Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt unter Beteiligung der Länder und in Zusammenarbeit mit Vertretern der Familienberatungseinrichtungen aller Träger zum Zwecke der gesundheit-

lichen Vorsorge und der Vermeidung und Lösung von Schwangerschaftskonflikten Konzepte zur Sexualaufklärung, jeweils abgestimmt auf die verschiedenen Alters- und Personengruppen.

(1a) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt entsprechend Absatz 1 Informationsmaterial zum Leben mit einem geistig oder körperlich behinderten Kind und dem Leben von Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung. Das Informationsmaterial enthält den Hinweis auf den Rechtsanspruch auf psychosoziale Beratung nach § 2 und auf Kontaktadressen von Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen sowie Behindertenverbände und Verbände von Eltern behinderter Kinder. Die Ärztin oder der Arzt händigt der Schwangeren das Informationsmaterial im Rahmen der Beratung nach § 2a Absatz 1 aus.

(2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verbreitet zu den in Absatz 1 genannten Zwecken die bundeseinheitlichen Aufklärungsmaterialien, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel umfassend dargestellt werden.

(3) Die Aufklärungsmaterialien werden unentgeltlich an Einzelpersonen auf Aufforderung, ferner als Lehr- oder Informationsmaterialien an schulische und

berufsbildende Einrichtungen, an Beratungsstellen, an Frauenärztinnen und Frauenärzte, Ärztinnen und Ärzte sowie medizinische Einrichtungen, die pränataldiagnostische Maßnahmen durchführen, Humangenetikerinnen und Humangenetiker, Hebammen sowie an alle Institutionen der Jugend- und Bildungsarbeit abgegeben.

(4) Der Bund macht die Hilfen für Schwangere und Mütter bekannt; dazu gehört auch der Anspruch auf anonyme Beratung nach § 2 Absatz 1 und auf die vertrauliche Geburt. Die Informationen über die vertrauliche Geburt beinhalten auch die Erklärung, wie eine Frau ihre Rechte gegenüber ihrem Kind nach einer vertraulichen Geburt unter Aufgabe ihrer Anonymität und wie sie schutzwürdige Belange gegen die spätere Offenlegung ihrer Personenstandsdaten geltend machen kann. Der Bund fördert durch geeignete Maßnahmen das Verständnis für Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben.

(5) Der Bund stellt durch einen bundesweiten zentralen Notruf sicher, dass Schwangere in Konfliktlagen, die ihre Schwangerschaft verheimlichen, jederzeit und unverzüglich an eine Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 vermittelt werden. Er macht den Notruf bundesweit bekannt

und betreibt kontinuierlich Öffentlichkeitsarbeit für den Notruf.

§ 2 Beratung

(1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexuaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle auf Wunsch anonym informieren und beraten zu lassen.

(2) Der Anspruch auf Beratung umfasst Informationen über

1. Sexuaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
5. die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperli-

chen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,

6. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,

7. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,

8. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.

(3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.

(4) Einer Schwangeren, die ihre Identität nicht preisgeben und die ihr Kind nach der Geburt abgeben möchte, ist ein ausführliches ergebnisoffenes Beratungsgespräch zur Bewältigung der psychosozialen Konfliktlage anzubieten.

Inhalte des Beratungsgesprächs sind:

1. geeignete Hilfsangebote zur Bewältigung der Situation und zur Entscheidungsfindung sowie
2. Wege, die der Schwangeren die Aufgabe der Anonymität oder ein Leben mit dem Kind ermöglichen.

§ 2a Aufklärung und Beratung in besonderen Fällen

1) Sprechen nach den Ergebnissen von pränataldiagnostischen Maßnahmen dringende Gründe für die Annahme, dass die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes geschädigt ist, so hat die Ärztin oder der Arzt, die oder der der Schwangeren die Diagnose mitteilt, über die medizinischen und psychosozialen Aspekte, die sich aus dem Befund ergeben, unter Hinzuziehung von Ärztinnen oder Ärzten, die mit dieser Gesundheitsschädigung bei geborenen Kindern Erfahrung haben, zu beraten.

Die Beratung erfolgt in allgemein verständlicher Form und ergebnisoffen. Sie umfasst die eingehende Erörterung der möglichen medizinischen, psychischen und sozialen Fragen sowie der Möglichkeiten zur Unterstützung bei physischen und psychischen Belastungen. Die Ärztin oder der Arzt hat über den Anspruch auf weitere und vertiefende

psychosoziale Beratung nach § 2 zu informieren und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen nach § 3 und zu Selbsthilfegruppen oder Behindertenverbänden zu vermitteln.

(2) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der gemäß § 218b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs die schriftliche Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs zu treffen hat, hat vor der schriftlichen Feststellung gemäß § 218b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs die Schwangere über die medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs zu beraten, über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 zu informieren und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen nach § 3 zu vermitteln, soweit dies nicht auf Grund des Absatzes 1 bereits geschehen ist.

Die schriftliche Feststellung darf nicht vor Ablauf von drei Tagen nach der Mitteilung der Diagnose gemäß Absatz 1 Satz 1 oder nach der Beratung gemäß Satz 1 vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn die Schwangerschaft abgebrochen werden muss, um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren abzuwenden.

(3) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die schriftliche Feststellung der Indikation zu treffen hat, hat bei der schriftlichen Feststellung eine schriftliche Bestätigung der Schwangeren über die Beratung und Vermittlung nach den Absätzen 1 und 2 oder über den Verzicht darauf einzuholen, nicht aber vor Ablauf der Bedenkzeit nach Absatz 2 Satz 2.

§ 3 Beratungsstellen

Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Beratung nach § 2 sicher. Dabei werden auch Beratungsstellen freier Träger gefördert. Die Ratsuchenden sollen zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen können.

§ 4 Öffentliche Förderung der Beratungsstellen

(1) Die Länder tragen dafür Sorge, dass den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 für je 40 000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Von diesem Schlüssel soll dann abgewichen werden, wenn die Tätigkeit der Beratungsstellen mit dem vorgesehenen Personal auf Dauer nicht ord-

nungsgemäß durchgeführt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Schwangere in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können.

(2) Zur Information über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich und zur Sicherstellung einer umfassenden Beratung wirken die Beratungsstellen in den Netzwerken nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz mit.

(3) Die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach den §§ 3 und 8 erforderlichen Beratungsstellen haben Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten.

(4) Näheres regelt das Landesrecht.

§ 5 Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.

(2) Die Beratung umfasst:

1. das Eintreten in eine Konfliktberatung;

dazu wird erwartet, dass die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungscharakter schließt aus, dass die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird;

2. jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;

3. das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

§ 6 Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Eine ratsuchende Schwangere ist unverzüglich zu beraten.

(2) Die Schwangere kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben.

(3) Soweit erforderlich, sind zur Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren

1. andere, insbesondere ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte,

2. Fachkräfte mit besonderer Erfahrung in der Frühförderung behinderter Kinder und

3. andere Personen, insbesondere der Erzeuger sowie nahe Angehörige, hinzuzuziehen.

(4) Die Beratung ist für die Schwangere und die nach Absatz 3 Nr. 3 hinzugezogenen Personen unentgeltlich.

§ 7 Beratungsbescheinigung

(1) Die Beratungsstelle hat nach Abschluss der Beratung der Schwangeren eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung darüber auszustellen, dass eine Beratung nach den §§ 5 und 6 stattgefunden hat.

(2) Hält die beratende Person nach dem Beratungsgespräch eine Fortsetzung dieses Gesprächs für notwendig, soll diese unverzüglich erfolgen.

(3) Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf nicht verweigert wer-

den, wenn durch eine Fortsetzung des Beratungsgesprächs die Beachtung der in § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fristen unmöglich werden könnte.

§ 8 Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Für die Beratung nach den §§ 5 und 6 haben die Länder ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicherzustellen. Diese Beratungsstellen bedürfen besonderer staatlicher Anerkennung nach § 9. Als Beratungsstellen können auch Einrichtungen freier Träger sowie Ärztinnen und Ärzte anerkannt werden.

§ 12 Weigerung

- (1) Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Mitwirkung notwendig ist, um von der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden.

§ 13 Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen

- (1) Ein Schwangerschaftsabbruch darf nur in einer Einrichtung vorgenommen werden, in der auch die notwendige

Nachbehandlung gewährleistet ist.

- (2) Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher.

(3) Die Bundesärztekammer führt eine Liste der Ärztinnen und Ärzte sowie der Krankenhäuser und Einrichtungen, die ihr mitgeteilt haben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz

1 bis 3 des Strafgesetzbuches durchführen, und darf die zu diesem Zwecke erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten. Die Liste enthält auch Angaben über die jeweils angewendeten Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, soweit diese mitgeteilt werden. Die Bundesärztekammer aktualisiert die Liste monatlich auf der Grundlage der ihr mitgeteilten Informationen, veröffentlicht sie im Internet und stellt sie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und den Ländern zur Verfügung.

§ 13a Informationen über einen Schwangerschaftsabbruch

- (1) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung veröffentlicht die von der Bundesärztekammer nach § 13 Absatz 3

geführte Liste und weitere Informationen über einen Schwangerschaftsabbruch, der unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches vorgenommen wird.

(2) Der bundesweite zentrale Notruf nach § 1 Absatz 5 Satz 1 erteilt Auskunft über die in der Liste nach § 13 Absatz 3 enthaltenen Angaben.

STRAFGESETZBUCH (StGB) – AUSZÜGE

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist

§ 218 Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders

schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.
- (3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
- (4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

§ 218a Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

(1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn

1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen

gen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 178 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

§ 218b Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung; unrichtige ärztliche Feststellung

(1) Wer in den Fällen des § 218a Abs. 2 oder 3 eine Schwangerschaft abbricht, ohne dass ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 zur Vorlage nach Satz 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 oder 2 strafbar.

(2) Ein Arzt darf Feststellungen nach § 218a Abs. 2 oder 3 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1, den §§ 218, 219a oder 219b oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle

kann einem Arzt vorläufig untersagen, Feststellungen nach § 218a Abs. 2 und 3 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

§ 218c Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch

- (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht,
1. ohne der Frau Gelegenheit gegeben zu haben, ihm die Gründe für ihr Verlangen nach Abbruch der Schwangerschaft darzulegen,
 2. ohne die Schwangere über die Bedeutung des Eingriffs, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken, mögliche physische und psychische Auswirkungen ärztlich beraten zu haben,
 3. ohne sich zuvor in den Fällen des § 218a Abs. 1 und 3 auf Grund ärztlicher Untersuchung von der Dauer der Schwangerschaft überzeugt zu haben oder
 4. obwohl er die Frau in einem Fall des § 218a Abs. 1 nach § 219 beraten hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.
- (2) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

§ 219 Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage

- (1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muss der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Obergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuweichen. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.
- (2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren

nach Abschluss der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

§ 219a Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder

2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen

Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 vorzunehmen.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen

1. auf die Tatsache hinweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 vornehmen, oder

2. auf Informationen einer insoweit zuständigen Bundes- oder Landesbehörde, einer Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz oder einer Ärztekammer über einen Schwangerschaftsabbruch hinweisen.

Anhang 2

Weiterführende Literatur

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), 9. Auflage 2014: »Schwangerschaftsberatung nach § 218. Informationen über das Schwangerschaftskonfliktgesetz und gesetzliche Regelungen im Kontext des § 218 Strafgesetzbuch.

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/schwangerschaftsberatung-nach---218/81024>

Diakonie Deutschland, 2019: »Wissen Kompakt – Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung«
<https://www.diakonie.de/wissen-kompakt/schwangerschafts-und-schwangerschaftskonfliktberatung/>

Diakonie Deutschland, 2019: »Wissen Kompakt – Vertrauliche Geburt«
<https://www.diakonie.de/wissen-kompakt/vertrauliche-geburt/>

Diakonie Deutschland, 2019: »Dolmetschen im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesen. Aufgabenbereiche und Qualitätsstandards. Anforderungen an die Kommunikation zur Sicherstellung

professioneller Dienstleistungen.«
 Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Publikationen, 1999: »Offener Brief an die Beraterinnen und Berater in Evangelischen Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen.« Pressemitteilung vom 5.8.1999

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, 2005: »Leistungsbeschreibung Evangelischer Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen.« Rahmenempfehlung. Diakonie Korrespondenz 11/05
<https://docplayer.org/9117582-Leistungsbeschreibung-evangelischer-schwangeren-und-schwangerschaftskonfliktberatungsstellen.html>

Diakonisches Werk Bayern, 2016: «Selbstverständnis der Schwangerschaftsberatungsstellen«
https://www.diakonie-bayern.de/fileadmin/user_upload/Angebote_der_Diakonie/Schwanger/1.Daten/SSB_Selbstverstaendnis.pdf

Diakonisches Werk in Niedersachsen, 2020 (im Druck): »Qualitätskriterien für die evangelische Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung im

Bereich des Diakonisches Werks in Niedersachsen«

Diakonie Sachsen, 2018: »Vorbehaltlose Annahme. Selbstverständnis diakonischer Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung in Sachsen.«

http://www.diakonie-sachsen.de/publikationen_vorbehaltlose_annahme_de.pdf

Evangelische Kirche im Rheinland, 2017: »Mit der Frau, nicht gegen sie. Schwangerschaftskonfliktberatung, Schwangerenberatung und Sexualpädagogik aus evangelischer Sicht.« (in Kooperation mit Ev. Kirche in Westfalen, Lippischen Landeskirche und Diakonie RWL)

<https://www.ekir.de/www/mobile/service/11775.php>

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), 1990: »Beratung im Schwangerschaftskonflikt. Eine Stellungnahme der Kammer der Evangelischen Kirche in Deutschland für Ehe und Familie zur Situation der evangelischen Beratung bei Schwangerschaften in Not- und Konfliktsituationen« EKD-Texte 35

https://www.ev-medizinethik.de/pages/themen/lebensanfang/themenfelder/schwangerschafts-_und_spaetabbrueche/index.html

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), 2018: »Nichtinvasive Pränataldiagnostik. Ein evangelischer Beitrag zur ethischen Urteilsbildung und zur politischen Gestaltung«

https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/NIPD-2018.pdf

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) & Deutsche Bischofskonferenz (DBK), 1989: »Gott ist ein Freund des Lebens. Herausforderungen und Aufgaben beim Schutz des Lebens.«

Gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz in Verbindung mit den übrigen Mitglieds- und Gastkirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West).

https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/veroeffentlichungen/arbeitshilfen/AH_076.pdf

Evangelische Konferenz der Hauptstellenleiterinnen und -leiter sowie der Beauftragten für Psychologische Beratung (EHK) in den Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland, aktualisierte Fassung 2019: »Psychologische Beratung in kirchlich-diakonischer Trägerschaft als Kernaufgabe der Kirche.«

https://www.ekful.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Stellungnahmen/2019_PsychBeratungalsKernaufgabederKirche.pdf

Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. Fachverband für Psychologische Beratung und Supervision (EKFuL), 2019: »Aufnahme der NIPD in den Leistungskatalog der Krankenkassen« ein Diskussionsbeitrag.
https://www.ekful.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Stellungnahmen/2019_NIPD_als_Kassenleistung_EKFuL-Diskussionsbeitrag.pdf

Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. Fachverband für Psychologische Beratung und Supervision (EKFuL), 2018: »Beratung bei Pränataldiagnostik. Aktuelle Entwicklungen im fachlichen Diskurs.« - Dokumentation der Fachtagung 2018 in Weimar (36/2018)
https://www.ekful.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Veroeffentlichungen/Bestellformular_Juni_2019.pdf

Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. Fachverband für Psychologische Beratung und Supervision (EKFuL), 2016:

»Berufsethische Standards und deren Qualitätssicherung in evangelischen Beratungsstellen.«

https://www.ekful.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Veroeffentlichungen/EKFuL_BerufsethischeStandardsQualitaetssicherung_2016_aktualisiert.pdf

Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. Fachverband für Psychologische Beratung und Supervision (EKFuL), 2015: »Gütekriterien für psychologische/psychosoziale Beratungsstellen in evangelischer Trägerschaft«

https://www.ekful.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Veroeffentlichungen/EK-FuLGuetekriterien_2018_05.pdf

Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. Fachverband für Psychologische Beratung und Supervision (EKFuL), 2015 (Hrsg.): »Leitlinien für die interprofessionelle Kooperation bei der Beratung und Begleitung schwangerer Frauen und werdender Eltern bei pränataler Diagnostik« in Kooperation mit: Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB), Deutscher Evangelischer Krankenhausverband e.V. (DEKV).

https://www.ekful.de/fileadmin/user_

[upload/PDFs/Projekte/Leitlinien_InterprofessionelleKooperationBeiPND.pdf](#)

Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. Fachverband für Psychologische Beratung und Supervision (EKFuL), 2014: »Psychosoziale Beratung im Kontext von Pränataldiagnostik. Kompetenzprofil der Evangelischen Beratungsstellen für die Beratung vor, während und nach PND.«

https://www.ekful.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Veroeffentlichungen/2014_Kompetenzprofil_PNDBeratung.pdf

Notizen

IMPRESSUM

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Diakonie Deutschland
Caroline-Michaelis-Str. 1
10115 Berlin
www.diakonie.de

Kontakt

Angelika Wolff
Familienberatung, Frühe Hilfen,
Adoption und Pflegekinderwesen
Zentrum Kinder, Jugend,
Familie und Frauen
Diakonie Deutschland
030 – 65211-1688
angelika.wolff@diakonie.de

Projektgruppe

Elisabeth Förter-Barth,
Diakonisches Werk Baden
Jutta Prolingheuer,
Diakonisches Werk Baden
Andrea Schaller, Diakonie Hessen
Silke Willer, Diakonisches Werk
Schleswig-Holstein
Angelika Wolff, Diakonie Deutschland
Eva-Maria Zabbée, Diakonie
in Niedersachsen

Layout

Claudia Heblik
Zentrum Kommunikation

Druck

SpreeDruck Berlin

© diakonie 2019

**Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.**

Diakonie Deutschland
Caroline-Michaelis-Str. 1
10115 Berlin
www.diakonie.de